Plan-Nr. 1321 / 1 Gemeinde Bern

Archiv-Nr 766

Überbauungsordnung

# Schanzeneckstrasse 1+3

(Altes Frauenspital)

1:500

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner Bern, 20.12.2000

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 3. Aug. - 1.Sept. 2000 Mitwirkungsbericht vom: 8. Sept. 2000

Vorprüfungsbericht: 1. Dez. 2000

Oeffentliche Auflage vom: 9. Jan. 2001 bis 7. Feb. 2001

Publikation im Stadtanzeiger am: 9. Jan. 2001 und 25. Jan. 2001

Anzahl Einsprachen: 1

Einspracheverhandlung: 16. März. 2001

Erledigte Einsprachen: 1 Unerledigte Einsprachen: 0 Rechtsverwahrungen: 0

Gemeinderatsbeschluss Nr. 0883 vom 6.Juni 2001

Beschlossen durch den Stadtrat am: 16.August 2001

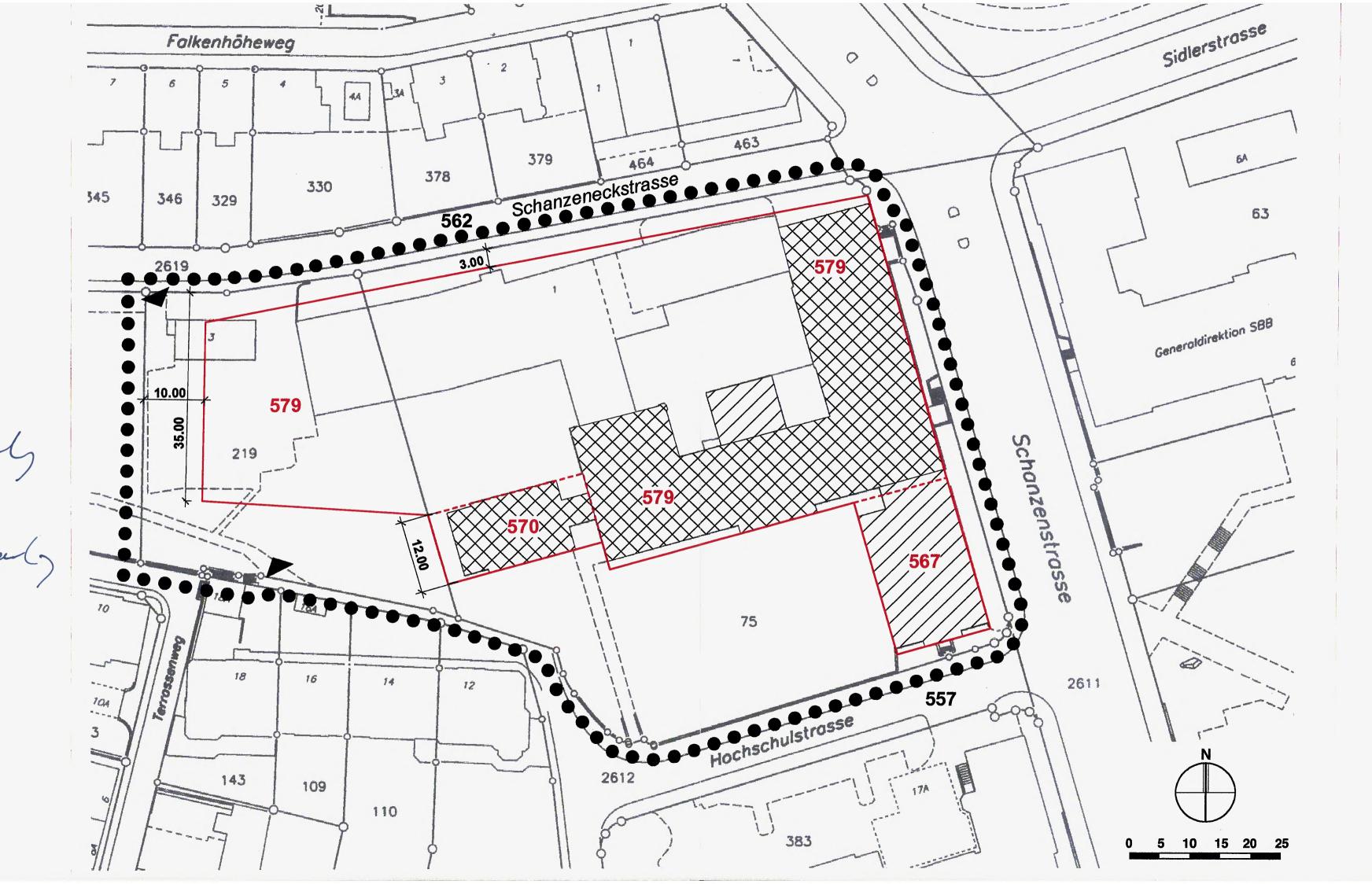
Ja: 64

O. Maederan Stur Twent

Die Stadtschreiberin Irène Maeder van Stuijvenberg

#### Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

0 1, OKT. 2001



### Überbauungsvorschriften

#### Festlegungen:

.\_\_\_\_

Wirkungsbereich

Gebäudehöhe

Feldergrenze

geschütztes Gebäude

erhaltenswertes Gebäude

öffentliche Fusswegverbindung

Art. 1 Baulinien, Baubereiche

<sup>1</sup>Die Baulinien begrenzen einen Baubereich. Sie gehen den Vorschriften über die Grenz-, Gebäude- und Strassenabstände vor.

<sup>2</sup>Feldergrenzen unterteilen Baubereiche mit unterschiedlichen Festlegungen.

<sup>1</sup>In den Feldern gelten die im Plan eingetragenen Gebäudehöhen in Metern über Meer.

<sup>2</sup>Für benachbarte, als Wohnung genutzte Wohnräume sind die Beschattungstoleranzen gemäss Artikel 22 der kantonalen Bauverordnung<sup>1</sup> vom 6. März 1985 einzuhalten.

Art. 3 Geschützte und erhaltenswerte Bauten

Die im Überbauungsplan als geschützt und erhaltenswert bezeichneten Gebäude unterstehen Artikel 10b des kantonalen Baugesetzes² vom 9.Juni 1985, revidiert am 8. September 1999.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> BauV; BSG 721.1

<sup>2</sup> BauG; BSG 721

bestehende Höhe der Strasse in m.ü.M.